

# RS Vwgh 1995/2/22 95/15/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

ZustG §21;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bewirkt bei einer Zustellung zu eigenen Handen gemäß § 21 ZustG die Anwesenheit des Adressaten an seiner Abgabestelle auch nur an einem Tag der beiden Zustellversuche, daß die anschließende Hinterlegung als rechtswirksame Zustellung iSd dritten Satzes des § 17 Abs 3 legit gilt (Hinweis E 22.3.1991, 88/18/0098).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150014.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)